

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Internetform)

Hinweis: Diese AGB's sind gekürzt, die vollständige Fassung wird Ihnen auf Wunsch zugeschickt.

§ 1 Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für alle Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträge, die der Berater mit Auftraggebern im Zusammenhang mit einer Beratungsleistung abschliesst.

(2) Nebenabreden oder abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn der Berater ihnen schriftlich zustimmt hat.

(3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

§ 2 Gegenstand und Umfang des Beratungsauftrages, Vertragsabschluss

(2) Die einzelnen Leistungen des Beraters und ihr Umfang werden einzelvertraglich mit dem Auftraggeber festgelegt.

§ 3 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Beteiligten, sowie ihrer Kooperationspartner und Mitarbeiter zu verhindern. Dies gilt auf Auftraggeberseite insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung, bzw. seitens des Beraters auf Annahme von Provisionen oder anderen Leistungen durch Dritte.

§ 4 Leistungsschutz / Urheberrecht / Nutzung

(4) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des Beraters sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder einer Insolvenz, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

(6) Die Verwendung derartiger beruflicher Äußerungen des Beraters zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist grundsätzlich unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Berater zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge. Gleichzeitig tritt der Anspruch gemäß § 8 (5) dieser AGB in Kraft.

(7) Lizenzvergaben (für die Nutzung von Unterlagen, Methoden oder anderem) bedürfen einer speziellen Lizenzvereinbarung.

§ 5 Zusammenarbeit

(1) Der Auftraggeber zeichnet dafür verantwortlich, dass dem Berater auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt und die notwendigen Rechte einräumt werden. Ferner wird ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden. Der Berater wird dadurch aber nicht von seiner Pflicht entbunden, den Auftraggeber auf alle Vorgänge und Umstände hinzuweisen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

(2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

(4) Der Auftraggeber wird dem Berater mitteilen, welches Budget für die Zusammenarbeit vorhanden ist. Der Berater verpflichtet sich, die Interessen des Kunden nach besten Kräften zu wahren und ihn umfassend zu informieren. Das zur Verfügung stehende Budget darf der Berater nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden überschreiten.

(5) Der Berater ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder freiberufliche Kooperationspartner ganz oder teilweise durchführen zu lassen.

(6) Sämtliche Leistungen des Beraters und insbesondere Vorschläge sowie Entwürfe aller Art sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

(7) Der Kunde stimmt zu, als Referenz des Beraters in dessen Marketing-Aktivitäten genannt zu werden.

§ 6 Haftung

(1) Der Berater und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung und verpflichten sich, die übertragenen Aufgaben in fachlich einwandfreier Weise auszuführen.

(5) Der Berater haftet für Schäden im Falle, dass ihm vorsätzliche Pflichtverletzung oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben gegenüber dem Berater, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Der Berater, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

(2) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfe, kann den Berater schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

(3) Der Berater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(4) Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

(5) Der Berater ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Er gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berater überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

§ 8 Honoraranspruch

(1) Der Berater hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

(5) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung) oder unterbleibt die Ausführung des Auftrags aus welchem auch immer beim Auftraggeber liegenden Grund, so gehört dem Berater gleichwohl das vereinbarte Honorar. Dies gilt insbesondere, wenn der Berater seinen Auftrag nicht ausführen kann, weil der Kunde Leistungen nicht erbracht oder Voraussetzungen nicht erfüllt hat, welche seine Aufgabe gewesen wären. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr stellt das vereinbarte Honorar den Mindestbetrag des Schadens dar.

(6) Unterbleibt die vollständige Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Beraterseite einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt auch, wenn die bisherigen Leistungen des Beraters für den Auftraggeber nicht oder nur eingeschränkt verwertbar sind.

(7) Der Berater kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des Beraters berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

(8) Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden alle Leistungen nach effektivem Aufwand verrechnet. Orientierungsrahmen bilden Offerten und Auftragsbestätigungen. Es gelten die Honorarsätze und Preise der aktuell gültigen Preisordnung der Firma Punkt genau GmbH.

§ 9 Vertragsdauer

(2) Die Dauer des Vertrages wird schriftlich mit dem Auftragsumfang niedergelegt. Erfolgt keine Bemessung nach dem Kalender gilt der Auftrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jeder Vertragspartner den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig und schriftlich auflösen. Das gilt insbesondere dann, wenn der andere Vertragspartner gesetzliche Vorschriften, Vertragsbestimmungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen verletzt.

§ 11 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Berater ihm anvertraute unternehmens- und / oder personenbezogene Daten für zulässige Zwecke speichert und verarbeitet oder durch Dritte speichern und verarbeiten lässt. Der Berater steht dafür ein, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung des Datengeheimnisses eingehalten werden. Die Art und Weise sowie der Umfang der Weitergabe der Unternehmenszahlen zum Zwecke der Verarbeitung in Handwerkskammern und / oder Innungen wird darüber hinaus im Beratungsauftrag festgelegt.

(2) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(3) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters.

(4) Für Streitigkeiten ist ausschließlich der Gerichtsstand Hamburg zuständig.

(5) Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Unausführbarkeit einzelner Bestimmungen haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge. Die Vertragspartner werden solche Bestimmungen durch eine dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommende oder die gesetzliche Regelung ersetzen.